

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name	2
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Verwirklichung des Zwecks	3
§ 5 Gemeinnützigkeit	4
§ 6 Stimmenmehrheit	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 10 Anträge	6
§ 11 Berichte und Niederschriften	7
§ 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstands	7
§ 13 Aufgaben des Vorstands	8
§ 14 Haftung des Vorstands	8
§ 15 Kuratorium	8
§ 16 Mitgliederkreis	9
§ 17 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft	9
§ 18 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 19 Mitgliedsbeitrag	11
§ 20 Änderung der Satzung	11
§ 21 Auflösung des Vereins	12

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

Steuern in Forschung und Praxis e.V. - Vereinigung zur Förderung des Stiftungslehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1998.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere des Internationalen Steuerrechts, ideell und finanziell im Rahmen des Stiftungslehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.
- (2) Der Verein kann zur Erreichung der genannten Zwecke selbst tätig werden oder dem Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei die Verwendung dieser Mittel durch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins beschränkt ist.

§ 4 Verwirklichung des Zwecks

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung von Forschung und Lehre des Stiftungslehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
- Veranstaltung öffentlicher, steuerwissenschaftlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen,
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Steuerwissenschaft und Steuerpraxis,
- Erstellung von steuerlichen Gutachten grundsätzlicher Art, Festschriften, Denkschriften und sonstiger Fachpublikationen,
- Förderung der Einrichtung und Erweiterung nachuniversitärer, steuerwissenschaftlicher Studiengänge,
- Unterstützung von Studentenaustausch und Wissenschaftler austausch von und nach anderen Ländern,
- Förderung und Prämierung hervorragender studentischer und wissenschaftlicher Leistungen nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Vergabevoraussetzungen durch das zuständige Finanzamt sowie
- Vermittlung von studentischen Praktika, wenn und soweit sie in der jeweiligen Studienordnung vorgeschrieben sind und
- Vergabe von Stipendien.

Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

(2) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- das Kuratorium

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung der beiden Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie
 - Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (4) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.
- (2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berichte und Niederschriften

- (1) Den Mitgliedern ist der Bericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden. Nur diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nach Absatz 2 geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Erste Vorsitzende ist allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Der Zweite Vorsitzende ist dann geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, wenn und soweit der Erste Vorsitzende nicht handlungsfähig ist. Soweit die jeweilige Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist zur Bestellung eines Geschäftsführers berechtigt. Über die Entlastung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftung des Vorstands

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 15 Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Mitgliederkreis

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
- (3) Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung der Arbeiten des Vereins zweckmäßig erscheint.
- (4) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Untervollmacht ist möglich.

§ 17 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt hat.

§ 18 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluß einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
- (4) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit dem Eintritt fällig. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für Auszubildende und Studenten einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Auszubildender oder als Student ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen.
- (4) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

§ 20 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre dem Stiftungslehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre zu überlassen oder, falls dieser nicht mehr besteht, es den bisherigen Zwecken gemäß zu verwenden. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.